

19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königswinter vom 20.09.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 19.09.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Seniorenvertretung

Die Stadt Königswinter bildet eine Seniorenvertretung. Nähere Einzelheiten über Aufgaben und Ziele, Besetzung und Verfahren der Seniorenvertretung regelt die Satzung „Kommunale Seniorenvertretung Königswinter (SVK)“ vom 22.06.2022.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Beigeordnete/Dezernenten/Dezernentinnen

(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch besonderen Beschluss des Stadtrates zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestellt. Der/Die allgemeine Vertreter/in führt die Dienstbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

Artikel II

Die 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 20.09.2022
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez Lutz Wagner